

Stellungnahme der SPIO – Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.

Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation

Vorbemerkung

Das Ziel der EU-Kommission, Anreize zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, um das Potential des Online-Marktes für kreative Inhalte, vor allem Filme auszuschöpfen und die Entwicklung dieses Marktes voranzutreiben, wird von den Herstellern von kreativen Filminhalten sehr begrüßt.

Dabei soll nach der erklärten Absicht der Kommission der Wunsch der Verbraucher nach einem möglichst ungehinderten, unkomplizierten und überschaubaren Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken eine zentrale Rolle spielen; ebenso wie die Möglichkeit für die Internet-provider, multiterritoriale On-Demand-Rechte an audiovisuellen Werken und sonstigen kreativen Inhalten mit einem möglichst geringen Aufwand erwerben zu können. Die Interessen der Content-Hersteller, d. h. der Rechteinhaber sowie der Schutz der kreativen Inhalte vor illegaler Vervielfältigung müssen dabei mit einer mindestens gleich starken Gewichtung berücksichtigt werden. Außerdem dürfen die beabsichtigten Maßnahmen die Vielfalt kreativen Schaffens und kreativer Inhalte in Europa nicht gefährden.

Die Kommission weist auf eine Reihe von Hindernissen hin, die ihrer Ansicht nach die Entwicklung des Online-Marktes in Europa hemmen (so z. B. die zögerliche Vergabe von Online-Rechten seitens der Rechteinhaber, territoriale Begrenzungen bei der Rechtevergabe, zu komplexe Vorschriften für die Verbraucher bei dem Zugang zu kreativen Online-Inhalten, etc.).

Das größte Hindernis stellt jedoch nach wie vor das massenhafte illegale Kopieren von audiovisuellen Werken und sonstigen kreativen Inhalten dar. So lange weiterhin keine handfesten und effektiven Maßnahmen ergriffen werden, um die Piraterie zu bekämpfen, wird sich ein profitabler On-Demand-Markt in Europa nicht entwickeln können. Hier gilt es, in erster Linie den Hebel anzusetzen und den berechtigten Interessen der Hersteller von kreativem Content an einem wirksamen Schutz ihres geistigen Eigentums zur Durchsetzung zu verhelfen. Dies muss oberstes Ziel der nationalen Regierungen und der EU-Kommission sein.

Vorschläge für effektive Maßnahmen liegen in den Mitgliedsstaaten der EU bereits seit längerem vor. Frankreich hat mit der Olivennes-Vereinbarung einen ersten effektiven Schritt in diese Richtung unternommen.

Vergleichbare Bemühungen der Contentindustrie, zu alternativen Kooperationsverfahren bei der Bekämpfung der Internetpiraterie zu gelangen, waren in Deutschland bisher jedoch nicht erfolgreich. Zwar hat im vergangenen Sommer auf Anregung der Filmwirtschaft die Bundesjustizministerin Frau Brigitte Zypries unter der Moderation von Herrn Staatssekretär a.D. Sigmar Mosdorf Provider, Verbraucher- und Datenschützer sowie Rechteinhaber zu einem „Runden Tisch“ geladen hatte, um alternative Kooperationsvereinbarungen zu diskutieren. Bedenken der Datenschutzbeauftragten, die dabei bezüglich entsprechender Kooperationen von Providern und Rechteinhabern eingewendet wurden, könnten auch de lege ferenda durch entsprechende Gesetzesänderungen ausgeräumt werden. Jedoch zeigten Gespräche mit dem Bundesjustizministerium, dass derzeit der politische Wille für entsprechende gesetzliche Änderungen, um derartige Kooperationen zu ermöglichen, nicht vorhanden ist. Die Rechteinhaber werden sich aber weiterhin um eine gutachterliche Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen bemühen und eine Wiederbelebung der Gespräche anstreben. Insoweit fühlen sich die Rechteinhaber in ihrer Auffassung, dass der Datenschutz dem Schutz des geistigen Eigentums

AGSPIELFILM

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
FERNSEHPRODUZENTEN e.V.

bvw

CTerropa

FDW

HDF
KINO e.V.

VDF

VE

VERBAND DEUTSCHER
SPIELFILMPRODUZENTEN e.V.

VTFF
Verband
Technischer Betriebe für
Film und Fernsehen e.V.

keineswegs zwangsläufig vorgeht, durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Januar 2008 bestätigt.

Politisches Ziel muss es daher sein, dass die Bürger in Europa das geistige Eigentum respektieren und Maßnahmen zu dessen Schutz als erforderlich erkennen und akzeptieren. Aufklärung, Erziehung, Prävention und bei widerrechtlichem Handeln, die Möglichkeit je nach Schweregrad der Verletzung gegen Rechtsverletzer zivilrechtliche und strafrechtliche Sanktionen vorsehen zu können, sind unumgängliche Maßnahmen.

Wenn die EU-Kommission den Online-Markt zu einem prosperierenden Geschäftsfeld entwickeln will, ist die Anerkennung der Schlüsselrolle der Content-Hersteller unerlässlich. An dem im Urheberrecht in Europa verankerten Prinzip der ausschließlichen Erlaubnis-/Verbotsrechte ist unbedingt festzuhalten. Der Rechteinhaber muss die Verfügungsgewalt über seine Verwertungsrechte behalten und jederzeit kontrollieren können, ob, wann, an wen und in welchem Umfang er seine Auswertungsrechte überträgt. Er darf nicht zu einem Lieferanten von kreativem Inhalt degradiert werden, der auf eine pauschale Vergütung angewiesen ist, die auf einem System ähnlich dem bereits als Kompensation für erlaubte Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch etablierten, beruht. Der Content-Hersteller muss gerade auch im Bereich der Online-Auswertungen weiterhin in der Lage sein, durch autonome unternehmerische Entscheidungen Erlöse aus der Verwertung seines Werks/Films generieren zu können.

Nur wenn Europa an dem Prinzip der Verfügungsgewalt der Rechteinhaber über ihre Rechte festhält, wird es seine Vielfalt bewahren und für die Zukunft sichern können.

Die beabsichtigten Maßnahmen müssen sich also stets an diesen Grunderfordernissen orientieren.

Verwaltung digitaler Rechte

- 1) Sind Sie der Ansicht, dass die Unterstützung der Einführung interoperabler DRM-Systeme die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten im Binnenmarkt fördern würde? Welche Haupthindernisse stehen vollständig interoperablen DRM-Systemen im Wege? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der DRM-Interoperabilität für empfehlenswert?**

DRM-Systeme sind ein wesentlicher Baustein, um Geschäftsmodelle mit kreativen Inhalten in Online-Diensten zu etablieren und abzusichern. Im Verständnis der Filmwirtschaft müssen DRM-Systeme dabei die grundlegende Funktion haben, die Verwendung der kreativen Inhalte in Form von digitalen Daten in dem vom jeweiligen Rechteinhaber eingeräumten Rahmen zu gewährleisten, um so die Vergabe von unterschiedlichen Lizenzen/Nutzungsrechten zu ermöglichen. Interoperable DRM-Systeme sind daher für die Filmwirtschaft nur dann von Interesse, wenn sie es gestatten bzw. erleichtern, dem jeweiligen Nutzer (der ihm vom Rechteinhaber eingeräumten Lizenz entsprechend) Grenzen zu setzen. Die große Bandbreite möglicher Geschäftsmodelle und der Umstand, dass die technischen Schutzmaßnahmen, die Hand in Hand mit den DRMs gehen (und stets den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden müssen) stehen dabei einer "eine für alle"-Lösung eher entgegen. Denn interoperable DRM-Systeme müssen stets die Anwendung verschiedenster Geschäftsmodelle, d.h. die individuelle Ausgestaltung unterschiedlicher Nutzungsrechtseinräumungen (z.B. Viewing on demand, Electronic Sell-through, Subscription) ermöglichen und gewährleisten. Nur unter dieser Voraussetzung können sie nach Auffassung der Filmwirtschaft die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten einschließlich Filmen fördern.

- 2.) Sind Sie der Ansicht, dass die Information der Verbraucher über die Interoperabilität und die Datenschutzmerkmale von DRM-Systemen verbessert werden sollte? Welche Mittel und Verfahren sind hierfür Ihrer Ansicht nach am besten geeignet? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der Kennzeichnung digitaler Produkte und Dienste für empfehlenswert?**

Die Transparenz von Informationen über Datenschutzmerkmale und Interoperabilität werden die Akzeptanz von DRM-Systemen verbessern. Um die bestehenden Vorbehalte gegenüber dem Einsatz von DRM-Systemen abzubauen, wird daher von der Filmwirtschaft angeregt, insbesondere das bestehende Informationsdefizit zu beseitigen. Um dies zu erreichen, unterstützt die Filmwirtschaft das Bestreben, digitale Produkte einem leicht verständlichen und informativen Kennzeichnungssystem zu unterziehen. Die Anforderungen und

Voraussetzungen für die Kennzeichnung von digitalen Produkten sollte dabei in einem gemeinsamen Verfahren unter Beteiligung von Industrie- und Verbraucherverbänden erfolgen.

3) Lizenzvereinbarungen für Endbenutzer (EULA) die Entwicklung von Diensten für kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt fördern würde? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie bezüglich der EULA? Welche besonderen Probleme im Zusammenhang mit EULA sind gegebenenfalls anzugehen?

Dem Filmbereich sind komplexe Lizenzvereinbarungen für Endverbraucher eher fremd. Umfangreiche Lizenzvereinbarungen für Endnutzer sind zuvörderst dort anzufinden, wo gleichzeitig mit dem kreativen Inhalten die technische Infrastruktur zur Nutzung der Inhalte angeboten wird.

Um sich ein aussagekräftiges Urteil über Lizenzvereinbarungen für Endnutzer bilden zu können, wird angeregt, zunächst die Regelungsinhalte der Lizenzvereinbarungen für Endnutzer aufzuarbeiten, und zu klären, ob und ggfs. welchen gesetzlichen Bestimmungen die Regelungsinhalte geschuldet sind.

4) Sind Sie der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung und Verwaltung von DRM-Systemen das Vertrauen der Verbraucher in neue Produkte und Dienste stärken würde? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie diesbezüglich?

Alternativen Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung und Verwaltung von DRM-Systemen werden von der Filmwirtschaft ausdrücklich begrüßt, da mit ihnen auf den technischen und strukturellen Wandel, dem der Markt über Online-Inhalte unterliegt und in Zukunft auch unterliegen wird, zeitnah und unbürokratisch reagiert werden kann. Vorbilder hierfür können Schlichtungsstellen sein, wie sie bereits im Urheberrecht aber auch in anderen Handelsgebieten seit langem ausgeprägt sind.

Gebietsübergreifende Lizenzierung

6) Sind Sie der Ansicht, dass in der Frage der gebietsübergreifende Lizenzierung eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist?

Von einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates in der Frage der gebiets-übergreifenden Lizenzierung sollte zumindest für audiovisuelle Werke unbedingt abgesehen werden.

Die Auswertung von europäischen Filmwerken wird in den meisten Fällen von national operierenden Verleihfirmen vorgenommen. Sie basiert in den einzelnen nationalen Märkten zwingend auf einer zeitlichen Staffelung der einzelnen Auswertungsformen (sog. Auswertungskaskade) und bedarf in aller Regel auch einer territorialen Begrenzung. Erst die kaskadenmäßige Auswertung der einzelnen Verwertungsrechte in den verschiedenen Territorien ermöglicht es, die mit hohem finanziellen Aufwand und großen Risiken produzierten Filmwerke zu refinanzieren.

Der einzelne Verwerter muss auf seinem Territorium daher sicher sein, dass die Auswertung seiner ausschließlichen Rechte nicht durch Online-Auswertungen gestört wird, die auf gebiets-übergreifenden Lizenzierungen beruhen, die sich der Kontrolle des jeweiligen Verwerters entziehen. Insofern besteht also eine völlig andere Situation als im Musikbereich. (Auch dort sind die Erfahrungen mit der Empfehlung der Kommission zur grenzüberschreitenden Online-Lizenzierung vom Oktober 2005 im übrigen eher negativ als positiv).

Aufgrund der Themenbezogenheit von Filmwerken müssen Rechteinhaber bei der Auswertung von Filmwerken zudem auf territoriale kulturelle, sprachliche und ordnungspolitische Besonderheiten (z.B. Jugendschutz) Rücksicht nehmen, so dass sich eine gebietsübergreifende Lizenz in vertraglicher Form und erst recht in Form einer gesetzlichen Lizenz auch aus diesem Grunde verbietet.

Außerdem würde den wenigen (Verleih-)Unternehmen/Organisationen, die in der Lage sind, europaweit zu operieren, ein wesentlicher, nicht zu rechtfertigender Wettbewerbsvorteil verschafft. Die ohnehin geringe Anzahl europäischer Filme, die außerhalb ihres Heimatlandes herausgebracht werden, würde sich noch weiter reduzieren.

Gebietsübergreifende Lizenzierungen von eher national und nicht europaweit operierenden Einheiten, würden voraussichtlich nur in einem bürokratischen System kollektiver Rechtswahrnehmung (Verwertungsgesellschaften) funktionieren, mit der Folge, dass die Rechteinhaber auf Ausschüttungen aus einem pauschalen Vergütungssystem angewiesen wären, wie es für die Vergütung für legale private Vervielfältigungen bereits etabliert ist. Die Content-Hersteller und Rechteinhaber würden damit in eklatanter Weise von den Erlösmöglichkeiten eines Wachstumsmarkts abgeschnitten werden. Dies kann als Zukunftsperspektive für die Content-Industrie in Europas Informationsgesellschaft nicht ernsthaft gewollt sein. Auch kann auf diese Weise nicht dem Gebot der Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der EU Rechnung getragen werden.

Schließlich steht zu befürchten, dass globale Lizenzen illegales Filesharing und illegale Angebote von Download-Diensten begünstigen würden.

Von einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates ist deshalb unbedingt abzugehen, da gebietsübergreifende Lizenzierungen die Existenz des europäischen Kinofilms ernsthaft gefährden würden.

7) Welches Vorgehen würde Ihrer Ansicht nach die gebietsübergreifende Lizenzierung im Bereich audiovisueller Werke am wirksamsten fördern? Sind Sie der Ansicht, dass ein Muster für Online-Lizenzen, das zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterscheidet, eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung für die für Sie relevanten Inhalte erleichtern könnte?

Wie bereits unter Frage 6) dargestellt, wird keine Notwendigkeit für eine gebietsübergreifende Lizenz gesehen. Eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung kann und wird bereits heute in bestimmten Marktsegmenten, die dies erfordern, individualvertraglich eingeräumt. Eine Erleichterung der Zugänglichkeit von Filmwerken wird durch eine EU-weite Lizenzierungspflicht nicht begünstigt.

Die Gefährdung anderer, vorgelagerter Auswertungsarten (Kino, Video/DVD, Bezahl-Fernsehen) wird auch nicht dadurch beseitigt, dass zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterschieden wird. Aufgrund der oben dargelegten Umstände und Erfordernisse, lassen sich Herausbringungsstermine und -zeiträume für die einzelnen Auswertungsarten nicht synchronisieren, so dass eine gebietsübergreifende On-Demand-Auswertung, die aufgrund ihrer Multiterritorialität zeitgleich erfolgen würde, stets die anderen Auswertungsarten gefährden würde.

8) Sind Sie der Ansicht, dass Geschäftsmodelle, die sich auf das Prinzip des Verkaufs geringerer Mengen einer größeren Anzahl von Produkten stützen ("Long tail"-Theorie), von gebietsübergreifenden Lizenzen für wenig gefragte Werke (z.B. solche, die älter als 2 Jahre sind) profitieren würden?

Es wird kein Zusammenhang zwischen einer gebietsübergreifenden Lizenz und bestimmten Geschäftsmodellen gesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Einräumung von Nutzungsrechten an Filmwerken sind ausreichend, um sich auf alle Geschäftsmodelle abbilden zu lassen.

Legale Angebote und Piraterie

9) Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Durch eine starke und wirksame Zusammenarbeit können auf der Ebene reaktiver Maßnahmen Instrumentarien etabliert werden, durch die massenhafte Urheberrechtsverletzungen eingedämmt werden können. Gleichzeitig kann durch proaktive und aufklärende Maßnahmen eine Stärkung der Urheberrechte unter gleichzeitiger Beachtung anderer Rechte wie Datenschutz und Kommunikationsfreiheit erreicht werden.

Eine wirksame und starke Zusammenarbeit der Beteiligten hat vor allen Dingen den Vorteil, auf technische Veränderungen und Entwicklungen zeitnah reagieren zu können.

Maßgeblich für eine wirksame und stärkere Zusammenarbeit sind jedoch gesetzliche Grundlagen, die eine derartige Zusammenarbeit ermöglichen, und politische Anreize für die Beteiligten, sich kooperativen Verfahren anzuschließen.

Ergänzend verweist die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft auf die Stellungnahme der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen – GVU – vom 28. Februar 2008.

10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

Die am 23. November 2007 in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung („Accord Olivennes“) wird als ein beispielhaftes Modell für eine starke und wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten ausdrücklich von der Filmwirtschaft begrüßt.

Auch in Deutschland hat die Filmwirtschaft einen Prozess zu einer vergleichbaren Zusammenarbeit initiiert. Die französische Vereinbarung zeigt jedoch, dass zu einer kooperativen Vereinbarung der politische Wille erforderlich und notwendig ist, die gesetzlichen Grundlagen für die entsprechende Zusammenarbeit zu schaffen, an dem es leider derzeit in Deutschland zu fehlen scheint.

Die mit der Olivennes-Vereinbarung einzuführenden Maßnahmen stellen eine sehr effektive Ergänzung des vorhandenen Instrumentariums gegen die Verletzung von Urheberrechtsverletzung im Online-Bereich dar und finden daher die Unterstützung der Filmwirtschaft.

Ergänzend verweist die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft auf die Stellungnahme der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen – GVU – vom 28. Februar 2008.

11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?

Ja. Insofern verweist die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft auf die Stellungnahme der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen – GVU – vom 28. Februar 2008, die vollinhaltlich mitgetragen wird und wie folgt lautet:

„Die GVU ist der Ansicht, dass der Einsatz von Filtertechniken und die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wichtiges und notwendiges Mittel bei der Bekämpfung von massenhaften Urheberrechtsverletzungen im Online-Bereich ist und ein Schlüssel für die Bekämpfung von heutigen und zukünftigen Erscheinungsformen der Online-Piraterie ist. Allein wegen der zunehmenden Anzahl von Urheberrechtsverletzung durch eine Vielzahl von verschiedenen Technologien wird die Bedeutung von netzwerkbasierter Filtermaßnahmen zunehmen und ein wesentliches Element in der Strategie zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen darstellen. Netzwerkbasierende Filtertechnologien sind eine wirksame Antwort auf Urheberrechtsverletzungen und hier insbesondere unabhängig von der für die online begangene Urheberrechtsverletzungen genutzte Verbreitungstechnologien. Automatisierte und technologie-basierte Lösungen, die mittlerweile Marktreife erlangt und auch in Hochgeschwindigkeitsumgebungen im auf Netzwerkebene zuverlässig und sicher arbeiten, können unabhängig von der Verbreitungstechnologie, die für die online begangene Urheberrechtsverletzungen genutzt werden (beispielsweise Peer-to-Peer-Filesharing, Streaming, Download über Usenet oder sog. Sharehoster-Services).

Netzwerkbasierende Filtermaßnahmen sind in der Lage, abgestufte Reaktionen bei erkannten Inhalten anzuwenden, so dass beispielsweise urheberrechtsverletzende Inhalte geblockt werden, auf legale Inhalte umgeleitet wird oder aber ein Warnhinweis angezeigt wird.

Insbesondere Filtermaßnahmen, die auf einem „Fingerprinting-Verfahren“ basieren, haben sich in Tests als zuverlässig erwiesen und bieten eine technologie-neutrale und zukunftsfähige Möglichkeit um Urheberrechtsverletzungen dort zu begegnen, wo sie stattfinden: In den Netzwerken.

Bei der Beantwortung der Frage ist auf weitere Effekte, die ein Einsatz von Filtermaßnahmen mit sich bringt, hinzuweisen. So kann eine solche Technologie ebenfalls gegen Spam und Viren eingesetzt werden, und im

Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen dazu beitragen, dass ein Missbrauch der Bandbreite und Netzwerkkapazität der Internet Service Provider eingedämmt wird. Ein solcher Missbrauch führt zu zusätzlichen Kosten und Breitbandengpässen ,unter denen letztlich auch legale Nutzer zu leiden haben. Einer der wichtigsten Punkte ist jedoch, dass durch die automatisierte Identifizierung von urheberrechtsverletzenden Inhalten und automatisierte Reaktionsmechanismen ein Höchstmaß an Privatsphäre gesichert werden kann. Es geht bei dem Einsatz von Filtermechanismen eben nicht darum, einzelne Urheberrechtsverletzer zu identifizieren und es geht ebenfalls nicht darum, die Inhalte der Kommunikation zu bestimmen.

Abschließend lässt sich sagen, dass Filtermaßnahmen einen positiven Effekt auf das Netzwerk von Internet Service Providern haben werden, da die für urheberrechtsverletzende Angebote genutzten Kapazitäten dann auch für die legalen Angebote zur Verfügung stünden.“

Verfasst von:

Margarete Evers,

Geschäftsführende Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

Heiko Wiese, Rechtsberater SPIO e. V.

Unter Mitwirkung von:

Dr. Günther Poll, Rechtsberater Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.

Wiesbaden, München, 4. März 2008

Folgende Verbände sind Mitglieder der
SPIO Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.:

- Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
- BVV Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.
- Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.
- Cineropa e.V.
- FDW Werbung im Kino e.V.
- HDF Kino e.V.
- VdF Verband der Filmverleiher e.V.
- VDFF Verband Deutscher Filmexporteure e.V.
- VDS Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
- VTFF Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.